

Bundesgesetzblatt ⁷⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1984

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 84	Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	778
8. 8. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit	785
9. 8. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und des Nahrungsmittelhilfe-Abkommens von 1980 ..	787
10. 8. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	787
13. 8. 84	Bekanntmachung des deutsch-thailändischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit ..	789
15. 8. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	791
16. 8. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Vierzehnten Protokolls zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	793
16. 8. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	793
17. 8. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung und des Genfer Protokolls zu diesem Abkommen	795
18. 8. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Spaniens über die Errichtung und den Betrieb einer „Basismeßstation“ auf den Kanarischen Inseln	795
20. 8. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der am 28. November 1960 im Haag unterzeichneten Fassung des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle und das Außerkrafttreten des Genfer Protokolls zu diesem Abkommen	798
20. 8. 84	Bekanntmachung von Änderungen völkerrechtlicher Übereinkünfte auf dem Gebiet des geistigen Eigentums	799
21. 8. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	802
23. 8. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	803
23. 8. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	805
30. 8. 84	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn	807

Gesetz
zu dem Vertrag vom 27. November 1981
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Demokratischen Republik Somalia
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

Vom 22. August 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 27. November 1981 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen und dem Protokoll vom selben Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 und das Protokoll in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 22. August 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Demokratischen Republik Somalia
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

**Treaty
between the Somali Democratic Republic
and the Federal Republic of Germany
concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Demokratische Republik Somalia

The Somali Democratic Republic
and
the Federal Republic of Germany,

in dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu vertiefen,

Desiring to intensify economic co-operation between both States,

in dem Bestreben, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen und

Intending to create favourable conditions for investments by nationals and companies of either State in the territory of the other State, and

in der Erkenntnis, daß eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren –

Recognizing that encouragement and contractual protection of such investments are apt to stimulate private business initiative and to increase the prosperity of both nations,

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

Für die Zwecke dieses Vertrags

For the purpose of the present Treaty

1. umfaßt der Begriff „Kapitalanlagen“ Vermögenswerte jeder Art, insbesondere

1. the term "investments" shall comprise every kind of asset, in particular:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen, Know-how und Goodwill;
- e) öffentlich-rechtliche Konzessionen einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

- (a) movable and immovable property as well as any other rights in rem, such as mortgages, liens and pledges;
- (b) shares of companies and other kinds of interest;
- (c) claims to money which has been used to create an economic value or claims to any performance having an economic value;
- (d) copyrights, industrial property rights, technical processes, trade-marks, trade-names, know-how, and goodwill;
- (e) business concessions under public law, including concessions to search for, extract or exploit natural resources;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

any alteration of the form in which assets are invested shall not affect their classification as investment;

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenz- oder andere Gebühren entfallen;

2. the term "returns" shall mean the amounts yielded by an investment for a definite period as profit, dividends, interest, licence or other fees;

3. bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige“

3. the term "nationals" shall mean

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany: Germans within the meaning of the Basic Law for the Federal Republic of Germany;

- b) in bezug auf die Demokratische Republik Somalia:
Somalier im Sinne der somalischen Gesetzgebung über Staatsangehörigkeit;

4. bezeichnet der Begriff „Gesellschaften“

- a) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrages hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;
- b) in bezug auf die Demokratische Republik Somalia:
jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung, wie sie in den geltenden somalischen Gesetzen definiert und vorgesehen sind.

Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

Artikel 3

- (1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet, die im Eigentum oder unter dem Einfluß von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei stehen, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.
- (2) Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Staatsangehörige und Gesellschaften dritter Staaten.
- (3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf die Vorrechte, die eine Vertragspartei wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziation damit den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Länder einräumt.

Artikel 4

- (1) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.
- (2) Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmäßigen Zinssatz zu verzinsen; sie muß tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen muß in geeigneter

- (b) in respect of the Somali Democratic Republic:
Somali within the meaning of Somali legislation relating to citizenship;

4. the term "companies" shall mean

- (a) in respect of the Federal Republic of Germany:
any juridical person as well as any commercial or other company or association with or without legal personality having its seat in the German area of application of the present Treaty and lawfully existing consistent with legal provisions, irrespective of whether the liability of its partners, associates or members is limited or unlimited and whether or not its activities are directed at profit;
- (b) in respect of the Somali Democratic Republic:
any juridical person as well as any commercial or other company or association as defined or provided for in Somali laws for the time being.

Article 2

Each Contracting Party shall in its territory promote as far as possible the investment of capital by nationals or companies of the other Contracting Party and admit such investments in accordance with its legislation. It shall in any case accord such investments fair and equitable treatment.

Article 3

- (1) Neither Contracting Party shall subject investments in its territory owned or controlled by nationals or companies of the other Contracting Party to treatment less favourable than it accords to investments of its own nationals or companies or to investments of nationals or companies of any third State.
- (2) Neither Contracting Party shall subject nationals or companies of the other Contracting Party, as regards their activity in connexion with investments in its territory, to treatment less favourable than it accords to its own nationals or companies or to nationals or companies of any third State.
- (3) Such treatment shall not extend to privileges which either Contracting Party accords to nationals or companies of third countries on account of its membership in, or association with, a customs or economic union, a common market or free trade area.

Article 4

- (1) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy full protection as well as security in the territory of the other Contracting Party.
- (2) Investments by nationals or companies of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalized or subjected to any other measure the effects of which would be tantamount to expropriation or nationalization in the territory of the other Contracting Party except for the public benefit and against compensation. Such compensation shall be equivalent to the value of the investment expropriated immediately before the date the expropriation or nationalization was publicly announced. The compensation shall be paid without delay and shall carry the usual bank interest until the time of payment; it shall be actually realizable and freely transferable. Provision shall have been made in an appropriate manner at or prior to the time of expropriation, nationalization, or comparable measure for the determination and payment of such compen-

Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

(3) Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

(4) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 unverzüglich zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben

ation. The legality of any such expropriation, nationalization, or comparable measure and the amount of compensation shall be subject to review by due process of law.

(3) Nationals or companies of either Contracting Party whose investments suffer losses in the territory of the other Contracting Party owing to war or other armed conflict, revolution, a state of national emergency, or revolt, shall be accorded treatment no less favourable by such other Contracting Party than that Party accords to its own nationals or companies, as regards restitution, indemnification, compensation or other valuable consideration. Such payments shall be freely transferable.

(4) Nationals or companies of either Contracting Party shall enjoy most-favoured-nation treatment in the territory of the other Contracting Party in respect of the matters provided for in the present Article.

Article 5

Each Contracting Party shall guarantee to nationals or companies of the other Contracting Party the free transfer of payments in connexion with an investment, in particular

- (a) of the capital and additional amounts to maintain or increase the investment;
- (b) of the returns;
- (c) in repayment of loans;
- (d) of licence and other fees for the rights defined in subparagraph (d) of paragraph 1 of Article 1;
- (e) of the proceeds from the sale of the whole or any part of the investment.

Article 6

If either Contracting Party makes payment to any of its nationals or companies under a guarantee it has assumed in respect of an investment in the territory of the other Contracting Party, the latter Contracting Party shall, without prejudice to the rights of the former Contracting Party under Article 10, recognize the assignment, whether under a law or pursuant to a legal transaction, of any right or claim from such national or company to the former Contracting Party. The latter Contracting Party shall also recognize the subrogation of the former Contracting Party to any such right or claim (assigned claims) which that Contracting Party shall be entitled to assert to the same extent as its predecessor in title. As regards the transfer of payments to be made to the Contracting Party concerned by virtue of such assignment, paragraphs 2 and 3 of Article 4 as well as Article 5 shall apply mutatis mutandis.

Article 7

(1) To the extent that those concerned have not made another arrangement admitted by the appropriate agencies of the Contracting Party in whose territory the investment is situated, transfers under paragraph 2 or 3 of Article 4, under Article 5 or Article 6 shall be made without delay at the rate of exchange effective for the agreed currency.

(2) This rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

Article 8

(1) If the legislation of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established

diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragsparteien eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Vertrag insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Sind beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Maßgabe des Artikels 25 des Übereinkommens zustande gekommen ist. Die Möglichkeit, das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht im Fall der Nichtbeachtung einer gerichtlichen Entscheidung des Schiedsgerichts des genannten Überein-

hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Treaty contain a regulation, whether general or specific, entitling investments by nationals or companies of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Treaty, such regulation shall to the extent that it is more favourable prevail over the present Treaty.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it may have entered into with regard to investments in its territory by agreement with nationals or companies of the other Contracting Party.

Article 9

The present Treaty shall also apply to investments made prior to its entry into force by nationals or companies of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party consistent with the latter's legislation.

Article 10

(1) Divergencies between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of the present Treaty should as far as possible be settled by the Governments of the two Contracting Parties.

(2) If a divergency cannot thus be settled, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to an arbitral tribunal.

(3) Such arbitral tribunal shall be constituted ad hoc as follows: each Contracting Party shall appoint one member, and these two members shall agree upon a national of a third State as their chairman to be appointed by the Governments of the two Contracting Parties. Such members shall be appointed within two months, and such chairman within three months from the date on which either Contracting Party has informed the other Contracting Party that it intends to submit the dispute to an arbitral tribunal.

(4) If the periods specified in paragraph 3 above have not been observed, either Contracting Party may, in the absence of any other relevant arrangement, invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise prevented from discharging the said function, the Vice-President should make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he, too, is prevented from discharging the said function, the member of the Court next in seniority who is not a national of either Contracting Party should make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decisions by a majority of votes. Such decisions shall be binding. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member and of its representatives in the arbitral proceedings; the cost of the chairman and the remaining costs shall be borne in equal parts by the Contracting Parties. The arbitral tribunal may make a different regulation concerning costs. In all other respects, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.

(6) If both Contracting Parties are members of the Convention of 18 March 1965 on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States the arbitral tribunal provided for above may in consideration of the provisions of paragraph 1 of Article 27 of the said Convention not be appealed to insofar as agreement has been reached between the national or company of one Contracting Party and the other Contracting Party under Article 25 of the Convention. This shall not affect the possibility of appealing to such arbitral tribunal in the event that a decision of the Arbitral Tribunal established under the said Convention (Article 27) is not complied with or in the case of an assignment under a law or

kommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt.

Artikel 11

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

Artikel 12

Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 6, soweit sie sich auf die Luftfahrt beziehen – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Somalia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Mogadischu ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(3) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Vertrags an.

Geschehen zu Bonn am 27. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Demokratische Republik Somalia
Ahmed Habib

pursuant to a legal transaction as provided for in Article 6 of the present Treaty.

Article 11

The present Treaty shall remain in force also in the event of a conflict arising between the Contracting Parties, without prejudice to the right to take such temporary measures as are permitted under the general rules of international law. Such measures shall be repealed not later than on the date of the actual termination of the conflict, irrespective of whether or not diplomatic relations exist.

Article 12

With the exception of the provisions in paragraph 6 of the Protocol, insofar as they refer to air transport, the present Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Somali Democratic Republic within three months of the date of entry into force of the present Treaty.

Article 13

(1) The present Treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Mogadiscio.

(2) The present Treaty shall enter into force one month from the date of the exchange of the instruments of ratification. It shall remain in force for a period of ten years and shall be extended thereafter for an unlimited period except if denounced in writing by either Contracting Party twelve months before its expiration. After the expiry of the period of ten years the present Treaty may be denounced at any time by either Contracting Party giving one year's notice.

(3) In respect of investments made prior to the date of termination of the present Treaty, the provisions of Articles 1 to 12 shall continue to be effective for a further period of twenty years from the date of termination of the present Treaty.

Done at Bonn on 27 November 1981 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

For the Somali Democratic Republic
Ahmed Habib

For the Federal Republic of Germany
Lautenschlager

Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteil des Vertrags gelten:

(1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt.

(2) Zu Artikel 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Vertrags.

(3) Zu Artikel 3

- a) Als „Betätigung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschließlich die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Auswirkung. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3.
- b) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

(4) Zu Artikel 4

- a) Unter „Enteignung“ ist jede Entziehung oder jede einer Entziehung gleichkommende Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, das allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.
- b) Ein Anspruch auf Leistung einer Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Maßnahmen in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

Protocol

On signing the Treaty concerning the Encouragement and Reciprocal Protection of Investments, concluded between the Somali Democratic Republic and the Federal Republic of Germany, the undersigned plenipotentiaries have, in addition, agreed on the following provisions which shall be regarded as an integral part of the said Treaty:

(1) Ad Article 1

- (a) Returns from the investment, and, in the event of their re-investment, the returns therefrom, shall enjoy the same protection as the investment.
- (b) Without prejudice to any other method of determining nationality, in particular any person in possession of a passport issued by the competent authorities of the Contracting Party concerned shall be deemed to be a national of that Party.

(2) Ad Article 2

Investments made, in accordance with the laws and regulations of either Contracting Party, within the area of application of the law of that Party by nationals or companies of the other Contracting Party shall enjoy the full protection of the present Treaty.

(3) Ad Article 3

- (a) The following shall more particularly, though not exclusively, be deemed "activity" within the meaning of paragraph 2 of Article 3: the management, maintenance, use, and enjoyment of an investment. The following shall, in particular, be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3: restricting the purchase of raw or auxiliary materials, of energy or fuel or of means of production or operation of any kind, impeding the marketing of products inside or outside the country, as well as any other measures having similar effects. Measures that have to be taken for reasons of public security and order, public health or morality shall not be deemed "treatment less favourable" within the meaning of Article 3.
- (b) The Contracting Parties shall within the framework of their national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who wish to enter the territory of the other Contracting Party in connexion with the making and carrying through of an investment; the same shall apply to nationals of either Contracting Party who in connexion with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

(4) Ad Article 4

- (a) "Expropriation" shall mean any taking away or restricting tantamount to the taking away of any property right which in itself or in conjunction with other rights constitutes an investment.
- (b) A claim to compensation shall also exist when, as a result of State intervention in the company in which the investment is made, its economic substance is severely impaired.

(5) Zu Artikel 7

Als „unverzüglich“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(6) Bei Beförderung von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragspartei weder ausschalten noch behindern und, soweit erforderlich, Genehmigungen zur Durchführung der Transporte erteilen.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

Geschehen zu Bonn am 27. November 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Demokratische Republik Somalia
Ahmed Habib

(5) Ad Article 7

A transfer shall be deemed to have been made "without delay" within the meaning of paragraph 1 of Article 7 if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The said period shall commence on the day on which the relevant request has been submitted and may on no account exceed two months.

(6) Whenever goods or persons connected with the making of investments are to be transported, each Contracting Party shall neither exclude nor hinder transport enterprises of the other Contracting Party and shall issue permits as required to carry out such transport.

This shall include the transport of

- (a) goods directly intended for an investment within the meaning of the present Treaty or acquired in the territory of either Contracting Party or of any third State by or on behalf of an enterprise in which assets within the meaning of the present Treaty are invested;
- (b) persons travelling in connexion with the making of investments.

Done at Bonn on 27 November 1981 in duplicate in the English and German languages, both texts being equally authentic.

For the Somali Democratic Republic
Ahmed Habib

For the Federal Republic of Germany
Lautenschlager

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. August 1984

In Maputo ist am 17. Mai 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 17. Mai 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Mosambik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Mosambik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift über die Regierungsgespräche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Mosambik vom 22. November 1983

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Mosambik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 44 000 000,- DM (in Worten: vierundvierzig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe der Buchstaben a bis d, wenn nach Prüfung der einzelnen Vorhaben die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, der Finanzierungsbeitrag nach Maßgabe des Buchstabens e dieses Artikels verwendet:

- a) Bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für die projektbestimmte Warenhilfe „Rehabilitierung der Hafenkranne Maputo, Beira und Nacala“
- b) bis zu 5 500 000,- DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierungsmaßnahmen im Rangierbahnhof des Hafens Maputo“
- c) bis zu 7,5 Mio DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Telexzentrale Beira“
- d) bis zu 16 000 000,- DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Silos zum Aufbau einer Nahrungsmittelreserve“
- e) bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Expertenfonds“.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Buchstaben a bis d genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2, Buchstaben a bis d, bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Mosambik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr wird den nationalen Liniverkehrsunternehmen beider Länder Gleichberechtigung zugesichert. Dabei wird stets dem in wirtschaftlicher Hinsicht günstigsten Weg für die Volksrepublik Mosambik Rechnung getragen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Mosambik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maputo am 17. Mai 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hasso Buchrucker

Für die Regierung der Volksrepublik Mosambik
Antonio Sumbana

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971
und des Nahrungsmittelhilfe-Abkommens von 1980**

Vom 9. August 1984

I.

Das Protokoll von 1983 zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 (BGBl. 1983 II S. 672) ist in Kraft getreten für

Kenia	am	3. April 1984
Österreich	am	6. März 1984
Portugal	am	28. März 1984.

II.

Das Protokoll von 1983 zur weiteren Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980 (BGBl. 1983 II S. 672) ist in Kraft getreten für

Österreich	am	6. März 1984.
------------	----	---------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. April 1984 (BGBl. II S. 491).

Bonn, den 9. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. August 1984

In Ouagadougou ist am 29. Juni 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Juni 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Obervolta –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Obervolta.

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist.

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Obervolta beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Obervolta, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main).

a) für die Vorhaben

- Ländliche Wasserversorgung I
- Wasserversorgung Garango und Kombissiri
- Begleitmaßnahmen Wasserversorgung
- Landwirtschaftliche Entwicklungsbank CNCA II
- Lagerhalle Lomé II
- Straße Banfora–Grenze Elfenbeinküste II
- Straße Ouagadougou–Kaya–Dori
- Studienfonds II.

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 52 Millionen DM (in Worten: zweiundfünfzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten;

b) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Lieferungen nach dem Datum des Abschlusses dieses Abkommens erfolgen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Obervolta zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für die unter Absatz 1 Buchstabe a und b aufgeführten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Obervolta stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Obervolta erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Obervolta überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Obervolta innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou, am 29. Juni 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Elias

Für die Regierung der Republik Obervolta
Dondasse

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Obervolta
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Regierungsabkommens vom 29. Juni 1984 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Landwirtschaftliche Produktionsmittel
 - b) Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel
 - e) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die ländliche Entwicklung der Republik Obervolta von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die notwendige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des deutsch-thailändischen Abkommens
über kulturelle Zusammenarbeit

Vom 13. August 1984

Das in Bangkok am 24. März 1983 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 12

am 25. Juli 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Thailand –

von dem Wunsch geleitet, die Beziehungen zwischen ihren Völkern auf dem Gebiet der Kultur einschließlich der Wissenschaft und Bildung zu verstärken,

überzeugt, daß die Zusammenarbeit und der Austausch in diesen Bereichen das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Kenntnis zwischen ihren Völkern fördern werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu fördern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei wird bestrebt sein, kulturelle Einrichtungen der anderen Vertragspartei im Rahmen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften und unter von beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Bedingungen zuzulassen und nach Möglichkeit deren Tätigkeit zu erleichtern und zu fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 beziehen sich insbesondere auf Einrichtungen in den Bereichen:

- Sprache, Wissenschaft, Musik, bildende und darstellende Künste und andere Tätigkeiten kultureller Natur
- Sport und Sporterziehung
- Jugendarbeit
- Bibliotheken.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Kräften dieser Einrichtungen sowie den von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen im Gastland nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sowie für ihre Tätigkeit und ihren Aufenthalt.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen Bildung und der Weiterbildung für Erwachsene, Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden beide Ver-

tragsparteien die Zusammenarbeit in allen ihren Formen ermutigen und bemüht sein, den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Ausbildern, Studierenden und Auszubildenden zu fördern.

Artikel 4

Jede Vertragspartei wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der anderen Seite zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten Stipendien zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Rahmen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes mit Mitteln zu fördern, deren Bereitstellung für diesen Zweck sie im Verlauf ihrer Zusammenarbeit für zweckmäßig erachten.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete der anderen Seite zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien im Rahmen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, diesem Zweck dienende Maßnahmen durchzuführen und einander im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Organisation von Ausstellungen;
3. bei der Organisation gegenseitiger Besuche von Vertretern der verschiedenen Gebiete des kulturellen Lebens, insbesondere der Literatur, der Musik, der darstellenden und bildenden Künste, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Teilnahme an Tagungen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei der Einrichtung von Bibliotheken, der Versorgung mit und Verteilung von Büchern, Veröffentlichungen und Bildungsmaterial.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, die Zusammenarbeit der zuständigen Organisationen auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks zu fördern.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden sich im Einklang mit den Richtlinien und Rechtsvorschriften jeder Seite bemühen, den Jugendaustausch zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen ihrer Länder zu fördern.

Artikel 10

Die Vertragsparteien begrüßen den Besuchsverkehr zwischen beiden Ländern, in dem sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses sehen. Sie werden sich im Rahmen der Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften und innerhalb ihrer Möglichkeiten bemühen, die Zusammenarbeit im Bereich des Tourismus und des Austauschs von Tourismusinformation unter Berücksichtigung ihrer Traditionen und Kulturen zu fördern.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bangkok am 24. März 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher, thailändischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und thailändischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher
Bundesminister des Auswärtigen

Für die Regierung des Königreichs Thailand
Luftwaffengeneral Siddhi Savetsila
Außenminister

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. August 1984

In Conakry ist am 23. April 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 23. April 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guinea -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea beizutragen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea oder einem von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Stromversorgung Conakry“, einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Einschließlich des mit Abkommen vom 7. Oktober 1980 für das Vorhaben „Stromversorgung Conakry“ zugesagten Finanzierungsbeitrags bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) und der Vereinbarung, in Abänderung des Regierungsabkommens vom 3. Juni 1965 aus dem mit Abkommen vom 18. Juni 1979 Artikel 2 zur Verfügung gestellten Betrages von 29 600 000,- DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) einen Betrag von 19 600 000,- DM (in Worten: neunzehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) für das in Absatz 1 genannte Vorhaben zu verwenden, stehen somit für das Vorhaben „Stromversorgung Conakry“ insgesamt bis zu 35 600 000,- DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Finanzierungsbeitrags, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird,

sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Guinea zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen. trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 23. April 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Bernhard Zimmermann

Für die Regierung der Republik Guinea
Fodo Momo Camara

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und des Vierzehnten Protokolls
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung
über den vorläufigen Beitritt Tunesiens
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

Vom 16. August 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Mai 1983 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (BGBl. 1983 II S. 326) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 12. April 1984

in Kraft getreten ist.

Am selben Tage ist das Vierzehnte Protokoll vom 2. November 1982 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen nach seinem Absatz 2 Satz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 16. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. August 1984

In Bangui ist am 22. Juni 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 22. Juni 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Zentralafrikanischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, und zwar

- a) bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ausbau von Regionalstraßen in Ouham-Pendé“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für ländliche Wasserversorgungsmaßnahmen.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ausbau von Regionalstraßen in Ouham-Pendé“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Zentralafrikanischen Republik erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangui am 22. Juni 1984 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Harro Adt

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
Guy Darlan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Abkommens
über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle
sowie der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung und des Genfer Protokolls zu diesem Abkommen
Vom 17. August 1984**

Für Senegal sind am 30. Juni 1984 in Kraft getreten:

1. Das Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle in der in London am 2. Juni 1934 beschlossenen Fassung (RGBl. 1937 II S. 583, 617) nach seinem Artikel 22 Abs. 1,
2. die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen (BGBl. 1970 II S. 293, 448) nach ihrem Artikel 9 Abs. 1 und
3. das Genfer Protokoll vom 29. August 1975 zum Haager Abkommen (BGBl. 1981 II S. 586) nach seinem Artikel 9 Abs. 2.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai 1984 (BGBl. II S. 554).

Bonn, den 17. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Spaniens
über die Errichtung und den Betrieb einer „Basismessstation“
auf den Kanarischen Inseln
Vom 18. August 1984**

In Madrid ist am 6. Dezember 1983 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Spaniens über die Errichtung und den Betrieb einer „Basismessstation“ auf den Kanarischen Inseln unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel X

am 23. Mai 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. August 1984

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung Spaniens
über die Errichtung und den Betrieb einer „Basismessstation“
auf den Kanarischen Inseln**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung Spaniens

schließen auf der Grundlage des Rahmenabkommens vom 23. April 1970 über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung folgende besondere Vereinbarung:

Artikel I

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die gemeinsame Errichtung einer deutsch-spanischen Meßstation auf den Kanarischen Inseln zum Zwecke der Überwachung von Luftverunreinigungen und Klimafaktoren. Diese Station wird entsprechend den Empfehlungen der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) als Basismessstation innerhalb des Umwelt-Weltüberwachungssystems (GEMS) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) errichtet und betrieben. Die Meßergebnisse sollen dazu beitragen, die internationalen Kenntnisse auf dem Gebiet der Klimaschwankungen, des Transports von Luftverunreinigungen über große Entfernungen und der zeitlichen Veränderung von Luftverunreinigungen zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien streben die Errichtung der Basismessstation in Izaña auf der Insel Teneriffa an. Die dort vorhandenen Anlagen des Observatoriums können kurzfristig für Zwecke der Basismessstation hergerichtet werden.

Artikel II

Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Ablauf für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Meßstation:

- a) Nach der gemeinsamen Festlegung des endgültigen Standortes werden die für den Betrieb der Station erforderlichen Meßgeräte entsprechend den Empfehlungen der WMO und in Abstimmung mit der Regierung Spaniens auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland beschafft, in der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut und im praktischen Einsatz erprobt. Ausgenommen hiervon sind die Meßgeräte zur Erfassung meteorologischer Daten, die von der Regierung Spaniens bereitgestellt werden. Am Aufbau und an der Erprobung der Geräte in der Bundesrepublik Deutschland wird sich zeitweilig auch das für die Basismessstation auf den Kanarischen Inseln vorgesehene spanische Personal beteiligen.
- b) Nach Abschluß der Erprobung in der Bundesrepublik Deutschland werden die Geräte einschließlich der erforderlichen Ersatzteile auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland auf die Kanarischen Inseln überführt. Die Regierung Spaniens verpflichtet sich, rechtzeitig vor Überführung und Aufbau der Meßgeräte alle erforderlichen Bau- und Infrastrukturmaßnahmen auf ihre Kosten zu ergreifen. Hierzu gehören u. a. alle erforderlichen Erschließungs- und Versorgungsmaßnahmen einschließlich der benötigten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Labor-, Aufenthalts-, Unterkunftsräume, Lager usw.). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Erstausrüstung der Labors mit den

entsprechenden Geräten auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland, die Grundausstattung der Labors, Heime und Unterkunftsräume mit Mobiliar jedoch auf Kosten der Regierung Spaniens erfolgt.

- c) Die Kosten für den Betrieb der Basismessstation werden – beginnend mit der tatsächlichen Inbetriebnahme – während eines Zeitraums von zwölf Monaten von der Bundesrepublik Deutschland getragen, während die Kosten für das spanische Personal und die Erhaltung und Unterhaltung der Infrastruktureinrichtungen von der Regierung Spaniens getragen werden.
- d) Die Basismessstation wird gemeinsam von deutschem und spanischem Personal aufgebaut und betrieben. Von Seiten der Bundesrepublik Deutschland sind hierfür zwei Mitarbeiter vorgesehen. Einer davon wird während der Aufbau- und des zwölfmonatigen Routinebetriebs die Funktion des Leiters der Basismessstation übernehmen. In dieser Eigenschaft wird er verantwortlich die erforderlichen technischen Anweisungen für die Errichtung und den Betrieb der Station erteilen, wobei er in Verwaltungs- und Personalangelegenheiten gemeinsam mit dem Chef des meteorologischen Observatoriums Izaña handelt.
- e) Nach Ablauf des oben erwähnten 12-Monatszeitraums geht die verantwortliche Leitung der Basismessstation zu einem festgelegten Datum in die alleinige Verantwortung der spanischen Seite über. Ab diesem Zeitpunkt stellt die spanische Seite das gesamte Personal für die Basismessstation und verpflichtet sich, sämtliche Betriebskosten der Station zu übernehmen. Zu diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den von der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Meßgeräten und Ausrüstungsgegenständen auf Spanien über.
- f) Die Parteien sind sich darüber einig, daß auch nach dem Übergang der Leitung der Basismessstation auf Spanien die Bundesrepublik Deutschland das Recht hat, mit eigenem Personal an der Basismessstation Forschungsarbeiten durchzuführen. Die Regierung Spaniens verpflichtet sich auf Dauer, dem Umweltbundesamt oder einer anderen vom Bundesminister des Innern benannten staatlichen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland jederzeit alle Meßergebnisse der Basismessstation zur Verfügung zu stellen, wenn dies gewünscht wird.

Artikel III

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß auf deutscher Seite neben dem Bundesministerium des Innern das Umweltbundesamt sowie der Deutsche Wetterdienst berechtigt sind, Erklärungen abzugeben und mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

(2) Die Regierung Spaniens verpflichtet sich, die an dem gemeinsamen Projekt beteiligten deutschen Dienststellen und Personen im Bedarfsfalle zu unterstützen und alle erforderlichen rechtlichen Erleichterungen zu gewähren. Die Regierung Spaniens wird alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb der Basismessstation rechtzeitig erteilen.

(3) Die Regierung Spaniens wird alle im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb der Basismessstation vom Umweltbundesamt oder dem Deutschen Wetterdienst benötigten und erbetenen Auskünfte umfassend und rechtzeitig erteilen.

Artikel IV

Die Regierung Spaniens wird allen ständigen und vorübergehenden Mitarbeitern der Basismessstation, die nicht die spanische Staatsangehörigkeit besitzen, alle Erleichterungen und Erlaubnisse, die für ihre Arbeit, ihren Aufenthalt, ihre Ein- und Ausreise und ihren Devisentransfer notwendig sind, nach Maßgabe seiner jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Spaniens in Kraft befindlichen Abkommen gewähren. Die gleiche Regelung gilt für die Familienangehörigen der Mitarbeiter, die mit ihnen leben.

Artikel V

(1) Im Rahmen des Aufbaus und des Betriebs der Basismessstation wird das Umweltbundesamt und der Deutsche Wetterdienst in Spanien von allen direkten staatlichen und kommunalen Steuern, Gebühren und Sonderabgaben befreit. Diese Freistellungen umfassen nicht das der Station zugeteilte spanische und deutsche Personal.

(2) Die für den Aufbau und den Betrieb der Basismessstation erforderlichen Vermögensübertragungen und beurkundeten Rechtsakte werden von der Steuer auf Vermögensübertragungen und beurkundete Rechtsakte befreit.

Artikel VI

(1) Spanien genehmigt die Ein- oder Ausfuhr frei von Zöllen und sonstigen zu erhebenden Abgaben der für den Aufbau und den Betrieb der Basismessstation für erforderlich erachteten Geräte, Materialien und Waren einschließlich des Zubehörs, der Ersatzteile und Werkzeuge, gleichgültig welchem Ursprungs- oder Herkunftsland sie entstammen.

(2) Ebenso genehmigt Spanien die vorübergehende Einfuhr frei von Zöllen und sonstigen bei der Einfuhr zu erhebenden

Abgaben ohne Kautions- oder Garantie der Möbel und persönlichen Habe (einschließlich eines Kraftfahrzeuges pro Familie) von Wissenschaftlern oder Technikern und deren Familienangehörigen, sofern sie nicht die spanische Staatsangehörigkeit besitzen und zur Durchführung von in diesem Abkommen vorgesehenen Arbeiten auf spanisches Hoheitsgebiet übersiedeln.

(3) Zu diesem Zweck werden die nach gültigem spanischem Gesetz erforderlichen Schritte und Förmlichkeiten beachtet und mit größtmöglicher Eile durchgeführt.

Artikel VII

Die Vertragsparteien gewährleisten jeweils für ihren Hoheitsbereich und nach Maßgabe ihrer jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den freien Kapital- und Zahlungsverkehr in eigener und fremder Währung sowie den Besitz entsprechender Devisen durch das Umweltbundesamt, den Deutschen Wetterdienst und deren Mitarbeiter im Rahmen des Aufbaus und des Betriebes der Basismessstation.

Artikel VIII

Sollte von dritten Staaten der Wunsch nach einer Beteiligung an der Basismessstation geäußert werden, werden die Vertragsparteien diese Möglichkeit unter Berücksichtigung des Geistes internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit prüfen und gemeinsam entscheiden.

Artikel IX

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung Spaniens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel X

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Geschehen zu Madrid am 6. Dezember 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Brunner

Für die Regierung Spaniens
Fernando Morán

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der am 28. November 1960 im Haag
unterzeichneten Fassung des Haager Abkommens vom 6. November 1925
über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle
und das Außerkrafttreten des Genfer Protokolls zu diesem Abkommen
Vom 20. August 1984

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1962 zu der im Haag am 28. November 1960 unterzeichneten Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (BGBl. 1962 II S. 774) wird bekanntgemacht, daß die Haager Fassung zu diesem Abkommen nach ihrem Artikel 26 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. August 1984
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 14. März 1983 bei der Regierung der Niederlande hinterlegt worden.

Die Haager Fassung des Haager Abkommens ist am 1. August 1984 ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	Niederlande
Frankreich	Schweiz
Liechtenstein	Senegal
Luxemburg	Surinam
Monaco	Ungarn

Das Protokoll zur Haager Fassung des Haager Abkommens ist noch nicht in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten der Haager Fassung des Haager Abkommens am 1. August 1984 ist das Genfer Protokoll vom 29. August 1975 zum Haager Abkommen (BGBl. 1981 II S. 586) nach seinem Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe a außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht hinsichtlich des Außerkrafttretens des Genfer Protokolls zum Haager Abkommen im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. August 1984 (BGBl. II S. 795).

Bonn, den 20. August 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
von Änderungen völkerrechtlicher Übereinkünfte
auf dem Gebiet des geistigen Eigentums**

Vom 20. August 1984

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat mit Zirkularnote vom 28. Februar 1979 Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum sowie weiterer Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts vorgeschlagen, mit dem Ziel,

- den Dreijahres-Haushaltsplan jeweils durch einen Zweijahres-Haushaltsplan zu ersetzen und
 - die jeweiligen obersten Verbandsorgane alle zwei Jahre statt alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten zu lassen.
- Die zuständigen Organe haben die entsprechenden Änderungen am 2. Oktober 1979 beschlossen und ihrer vorläufigen Anwendung zugestimmt.

Die Änderungen werden, soweit sie inzwischen in Kraft getreten sind und die Bundesrepublik Deutschland Vertragspartei der geänderten Abkommen ist, nachstehend bekanntgemacht:

1. Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum

Die Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat folgende Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 14. Juli 1967 (BGBl. 1970 II S. 293) beschlossen:

(Übersetzung)

- | | | |
|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – in Article 6 (2) (iv), "triennial" is replaced by "biennial"; – in Article 6 (4) (a), "third" is replaced by "second"; – in Article 7 (2) (ii) and (iii), "triennial" is replaced by "biennial"; – in Article 8 (3), item (iv) is deleted; | <ul style="list-style-type: none"> – à l'article 6. 2) iv), «triennial» est remplacé par «biennial»; – à l'article 6. 4) a), «tous les trois ans» est remplacé par «tous les deux ans»; – à l'article 7. 2. ii) et iii), «triennial» est remplacé par «biennial»; – à l'article 8. 3), le point iv) est supprimé. | <ul style="list-style-type: none"> – in Artikel 6 Abs. 2 Ziffer iv) wird „Dreijahres-Haushaltsplan“ durch „Zweijahres-Haushaltsplan“ ersetzt; – in Artikel 6 Abs. 4 Buchstabe a) wird „alle drei Jahre“ durch „alle zwei Jahre“ ersetzt; – in Artikel 7 Abs. 2 Ziffer ii) und iii) wird „Dreijahres-Haushaltsplan“ durch „Zweijahres-Haushaltsplan“ ersetzt; – in Artikel 8 Abs. 3 wird Ziffer iv) gestrichen. |
|---|---|--|

Die Änderungen sind gemäß Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens am 25. Mai 1984 in Kraft getreten.

2. Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Die Versammlung des Pariser Verbandes hat folgende Änderungen der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 (BGBl. 1970 II S. 293, 391) beschlossen:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> – à l'article 13. 2) a) vi), «triennial» est remplacé par «biennial»; – à l'article 13. 7) a), «tous les trois ans» est remplacé par «tous les deux ans»; – à l'article 14. 6) a) ii), «triennial» est remplacé par «biennial»; – à l'article 14. 6) a), le point iii) est supprimé. | <ul style="list-style-type: none"> – in Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a) Ziffer vi) wird „Dreijahres-Haushaltsplan“ durch „Zweijahres-Haushaltsplan“ ersetzt; – in Artikel 13 Abs. 7 Buchstabe a) wird „alle drei Jahre“ durch „alle zwei Jahre“ ersetzt; – in Artikel 14 Abs. 6 Buchstabe a) Ziffer ii) wird „Dreijahres-Haushaltsplan“ durch „Zweijahres-Haushaltsplan“ ersetzt; – in Artikel 14 Abs. 6 Buchstabe a) wird Ziffer iii) gestrichen. |
|---|---|

Die Änderungen sind gemäß Artikel 17 Abs. 3 der Übereinkunft am 3. Juni 1984 in Kraft getreten.

3. Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat folgende Änderungen des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) beschlossen:

(Übersetzung)

- | | | |
|---|---|---|
| <p>- in Article 53 (11) subparagraphs (a) and (b) are replaced by the following text:</p> <p>“(a) The Assembly shall meet in every second calendar year in ordinary session upon convocation by the Director General and, in the absence of exceptional circumstances, during the same period and at the same place as the General Assembly of the Organization.”</p> <p>and, at the beginning of the last subparagraph, the letter “(b)” is substituted for the letter “(c)”;</p> <p>- in Article 54 (6) (a) (ii), “triennial” is replaced by “biennial”;</p> <p>- in Article 54 (6) (a), item (iii) is deleted;</p> | <p>- à l'article 53. 11), les sous-alinéas a) et b) sont remplacés par le texte suivant:</p> <p>«a) l'Assemblée se réunit une fois tous les deux ans en session ordinaire, sur convocation du Directeur général et, sauf cas exceptionnels, pendant la même période et au même lieu que l'Assemblée générale de l'Organisation.»</p> <p>et, au début du dernier sous-alinéa, la lettre «c)» est remplacée par la lettre «b)»;</p> <p>- à l'article 54. 6) a) ii), «triennial» est remplacé par «biennial»;</p> <p>- à l'article 54. 6 a), le point iii) est supprimé.</p> | <p>- in Artikel 53 Abs. 11 werden die Buchstaben a und b durch folgenden Text ersetzt:</p> <p>„a) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen, und zwar, abgesehen von außergewöhnlichen Fällen, zu derselben Zeit und an demselben Ort wie die Generalversammlung der Organisation.“</p> <p>und am Anfang des letzten Unterabsatzes wird der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.</p> <p>- in Artikel 54 Abs. 6 Buchstabe a Ziffer ii wird „Dreijahres-Haushaltsplans“ durch „Zweijahres-Haushaltsplans“ ersetzt und</p> <p>- in Artikel 54 Abs. 6 Buchstabe a wird Ziffer iii gestrichen.</p> |
|---|---|---|

Die Änderungen sind gemäß Artikel 61 Abs. 3 Buchstabe a des Vertrages am 3. Mai 1984 in Kraft getreten.

4. Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Die Versammlung des Madrider Verbandes hat folgende Änderungen des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 (BGBl. 1970 II S. 293, 418) beschlossen:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>- à l'article 10. 2) a) v), «triennial» est remplacé par «biennial» et</p> <p>- à l'article 10. 4) a), «tous les trois ans» est remplacé par «tous les deux ans».</p> | <p>- in Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer v wird „Dreijahres-Haushaltsplan“ durch „Zweijahres-Haushaltsplan“ ersetzt und</p> <p>- in Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a wird „alle drei Jahre“ durch „alle zwei Jahre“ ersetzt.</p> |
|--|---|

Die Änderungen sind gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Abkommens am 23. Oktober 1983 in Kraft getreten.

5. Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle

Die Versammlung des Haager Verbandes hat folgende Änderungen der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (BGBl. 1970 II S. 293, 448) beschlossen:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>- à l'article 2. 2) a) v), «triennial» est remplacé par «biennial» et</p> <p>- à l'article 2. 4) a), «tous les trois ans» est remplacé par «tous les deux ans».</p> | <p>- in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer v wird „Dreijahres-Haushaltsplan“ durch „Zweijahres-Haushaltsplan“ ersetzt und</p> <p>- in Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe a wird „alle drei Jahre“ durch „alle zwei Jahre“ ersetzt.</p> |
|--|---|

Die Änderungen sind gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Ergänzungsvereinbarung am 3. November 1980 in Kraft getreten.

6. Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation

Die Versammlung des Straßburger Verbandes hat folgende Änderungen des Straßburger Abkommens vom 24. März 1971 über die Internationale Patentklassifikation (BGBl. 1975 II S. 283) beschlossen:

(Übersetzung)

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - in Article 7 (2) (a) (iv), "triennial" is replaced by "biennial" and - in Article 7 (4) (a), "third" is replaced by "second"; | <ul style="list-style-type: none"> - à l'article 7. 2) a) iv), «triennal» est remplacé par «biennal» et - à l'article 7. 4) a), «tous les trois ans» est remplacé par «tous les deux ans». | <ul style="list-style-type: none"> - in Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer iv wird „Dreijahres-Haushaltsplan“ durch „Zweijahres-Haushaltsplan“ ersetzt und - in Artikel 7 Abs. 4 Buchstabe a wird „alle drei Jahre“ durch „alle zwei Jahre“ ersetzt.. |
|--|--|--|

Die Änderungen sind gemäß Artikel 11 Abs. 3 Buchstabe a des Abkommens am 25. Februar 1982 in Kraft getreten.

7. Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken

Die Versammlung des Nizzaer Verbandes hat folgende Änderungen des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 (BGBl. 1970 II S. 293, 434) und in der Genfer Fassung vom 13. Mai 1977 (BGBl. 1981 II S. 358) beschlossen:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - à l'article 5. 2) a) iv), «triennal» est remplacé par «biennal» et - à l'article 5. 4) a), «tous les trois ans» est remplacé par «tous les deux ans». | <ul style="list-style-type: none"> - in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a Ziffer iv wird „Dreijahres-Haushaltsplan“ durch „Zweijahres-Haushaltsplan“ ersetzt und - in Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe a wird „alle drei Jahre“ durch „alle zwei Jahre“ ersetzt. |
|--|---|

Die Änderungen sind gemäß Artikel 8 Abs. 3 in der jeweiligen Fassung des Abkommens am 6. September 1982 in Kraft getreten.

Bonn, den 20. August 1984

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Deiters

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. August 1984

In Manila ist am 8. Dezember 1983 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 8. Dezember 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Ehmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen, insbesondere unter Bezug auf den „Summary Record of Discussions on Philippine-German Development Cooperation on 13 and 14 October 1982, Bonn“ vom 14. Oktober 1982 -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählen-

den Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung der jeweiligen Vorhaben die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, für

1. das Vorhaben „Inselektifizierung III“ ein Darlehen bis zu 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark),
2. das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung“ ein Darlehen bis zu 14 000 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark),
3. das „Fernmeldevorhaben Visayas“ ein Darlehen bis zu 12 000 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik der Philippinen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Philippinen durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deut-

schen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 8. Dezember 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Zeller

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Collantes

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. August 1984

In Nairobi ist am 27. Juli 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Juli 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen –

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 3. bis 5. April 1984 in Bonn und das Verhandlungsprotokoll vom 5. April 1984 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Kiambere“ ein Darlehen bis zu insgesamt 62 000 000,- DM (in Worten: zweiundsechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 27. Juli 1984 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. von Vacano

Für die Regierung der Republik Kenia

Harry M. Mule

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 23. August 1984

In Nairobi ist am 27. Juli 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Juli 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. August 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kenia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kenia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Kenia beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Regierungsverhandlungen vom 5. April 1984 (Punkt 2.1.4) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kenia, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge nach Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Vertrages abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Kenia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Kenia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Kenia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-

rung ergebenden Lieferungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kenia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nairobi am 27. Juli 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. von Vacano

Für die Regierung der Republik Kenia
Harry M. Mule

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kenia
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 27. Juli 1984 aus dem Darlehen finanziert werden können:
Ersatzteile sowie
Rohstoffe und Betriebsmittel für Projekte der deutsch-kenianischen Zusammenarbeit.
Folgende Sektoren können dabei gefördert werden
 - Eisenbahnen
 - Fernsprechwesen (einschl. Verkehrsregelungsanlagen)
 - Landwirtschaft
 - Industrie
 Die Lieferungen sind aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung
über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen
am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn**

Vom 30. August 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juli 1983 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn (BGBl. 1983 II S. 533) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. September 1984

in Kraft tritt.

Am gleichen Tag tritt auf Grund des Notenwechsels vom 6. August 1984 die deutsch-belgische Vereinbarung vom 14. April/24. Mai 1983 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Steinebrück-Autobahn (BGBl. 1983 II S. 534) in Kraft.

Bonn, den 30. August 1984

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 402. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1984, ist im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 16. August 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 153 vom 16. August 1984 kann zum Preis von 4,20 DM (3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.